



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

Einleitung.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

Einleitung.

»In einem finsternen engen Gewölbe. Die Richter des heimlichen Gerichts. Alle vermummt«! So schildert Göthe im Götz die Scene, in welcher unter dreimaligem Ruf: »Weh! Weh! Weh!« Adelheid von Weislingen als des Ehebruchs schuldig dem Rächer überantwortet wird, der sie mit Strang und Schwert tilgen soll von dem Angesicht des Himmels binnen acht Tage Zeit. Noch stärkeren Reiz des geheimnisvollen Schauders entfaltet Kleist in dem ersten Auftritt des Käthchen von Heilbronn. »Eine unterirdische Höhle mit den Insignien des Vehmgerichts, von einer Lampe erleuchtet«! Vorsteher und Beisassen sitzen feierlich da, sämmtlich vermummt, umgeben von Häschern mit Fackeln. Kläger und Verklagter stehen vor den Schranken des hohen heimlichen Gerichts, Käthchen erscheint mit verbundenen Augen eingeführt von zwei Häschern. Dreissig Jahre später schildert Immermann im Münchhausen, wie der alte Hofschulte in der Soester Börde eine Freigerichtssitzung abhält, zwar im tiefsten Geheimniss, dessen Bruch dem unberufenen Lauscher fast den Tod bringt, aber am Vormittag unter freiem Himmel auf einem von drei alten Linden gekrönten Hügel.

Die Dichter, deren schöpferische Kraft so verschiedene Gemälde entwirft, spiegeln die wissenschaftliche Erkenntniss ihrer Zeit wieder. Seit Göthe und Kleist ihre Schauspiele schufen, hatte das liebevolle Versenken in die Vorzeit unseres Volkes die Geschichtsforschung mächtig angeregt. Nachdem etwa gleichzeitig dem Götz Justus Möser mit vaterländisch begeisterter Phantasie den ersten Anstoss gegeben hatte, schrieb 1794 Karl Philipp Kopp das erste gründliche Werk über die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westfalen. In rascher Folge nach einander untersuchten dann Eichhorn, Berck, Wigand, Usener, Thiersch, Voigt, Seibertz und Andere das gesammte Gerichtswesen oder einzelne Theile. Karl Georg Wächter

fasste 1845 in seinen Beiträgen zur deutschen Geschichte ihre Ergebnisse zusammen, sie in ansprechender Form erläuternd und ergänzend, und brachte die Forschung zu einem gewissen Abschluss. Doch kam sie nicht zum Stillstande und bis in die neueste Zeit versuchten zahlreiche Veröffentlichungen von Quellenstoff und Einzelschriften mehr Licht in das noch immer nicht genügend erhellte Dunkel zu bringen. Ich nenne hier nur Ernst Theodor Gaupp, dessen wenige Seiten in seinem Schriftchen: »Von Fehmgerichten mit besonderer Rücksicht auf Schlesien« das Scharfsinnigste sind, was bisher über die Entwicklung der Gerichte geschrieben worden ist, dann Tadama, Geisberg, Spancken und Duncker. —

Die Freigrafen verehrten als den Stifter der heimlichen Gerichte den grossen Kaiser Karl und den heiligen Papst Leo, und nichts hätte ihren felsenfesten Glauben erschüttern können. Obgleich die Gelehrten diese Ueberlieferung bald als Sage erkannten, vermeinten sie in ihr einen geschichtlichen Kern zu finden, indem sie die Vemegerichte als die Fortsetzung der Karolingischen Gerichte betrachteten. Einiges Zutreffende liegt darin, jedoch nur insofern als der grosse Kaiser überhaupt der Begründer des mittelalterlichen Staats- und Gerichtswesens war. Der Hinweis auf die von ihm geschaffenen Rechtszustände reicht bei weitem nicht aus, die Räthsel der Veme, ihren Ursprung und ihre Entwicklung zu erklären.

Denn die Gerichte, welche seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts den Namen des westfälischen Landes in ganz Deutschland berühmt und berufen machten, sind aus mehreren Wurzeln hervorgesprossen, von denen die eine in viel frühere Zeiten als die Karls des Grossen hinableitet, während die anderen zwar ihre ersten Fasern unter ihm bildeten, aber ihren rechten Nährboden erst durch die Zerrüttung des Reiches im dreizehnten Jahrhundert gewannen, so dass sie von der weiteren Zersetzung aller öffentlichen Verhältnisse reich befruchtet neue kräftige Schösslinge emportrieben.

Das Verfahren, welches den Vemegerichten einen besonderen und schreckhaften Grundzug gab, das Hängen des bei der That ergriffenen oder des verurtheilten Verbrechers an den nächsten Baum, wo ihn drei Schöffen trafen, die sie umhüllende Heimlichkeit, die Beschränkung auf Westfalen und andere Eigenthümlichkeiten lassen sich nicht auf die ehemaligen Grafengerichte zurückführen. Der Ursprung der jähen Hinrichtung verliert sich in den Urzeiten, denn sie kann nichts anderes sein, als das Recht der Selbsthilfe gegen den beim Verbrechen betroffenen Dieb und Räuber. An sich natürlich

wurde es durch die Verfeinerung der Rechtsbegriffe und die Ausbildung des Gerichtswesens allmählig beschränkt oder ganz aufgehoben, aber es hielt sich in Westfalen, vielleicht weil hier in einem grossen Theile des Landes die Einzelsiedelung herrschend blieb. Einige Umwandlung ging jedoch auch hier vor sich, indem die Umgestaltung des Gerichtswesens, welche Karl der Grosse vornahm, die Einführung der Schöffen, ihren Einfluss ausübte.

Den Dieb und Räuber sofort zu fassen, konnte nicht immer gelingen, aber man vermochte den Beweis der That und des Thäters zu erbringen. Warum sollte man dann nicht ebenso mit ihm verfahren? Ergab sich das Zeugniß für glaubhaft, so galt es gleich dem Festnehmen im Augenblick der Handlung, die sich gewissermassen wieder erneuerte, wenn man des überführten Verbrechers nachträglich habhaft wurde. Der Beweis war zu leisten vor Schöffen.

Auf dieser einfachen Grundlage erwuchs das spätere Gerichtsverfahren der Veme. Nicht, dass wir sichere Nachricht darüber haben, nur innere Gründe und Schlussfolgerung ermöglichen die Erkenntniß.

Diebstahl, Mord und Raub erheischen in der Regel schnelle Verfolgung, so dass die regelmässigen Grafengerichte nicht abgewartet werden konnten. Dafür traten die gebotenen Dinge ein, welche nicht der Graf, sondern dessen Stellvertreter hielt, zu denen nur Schöffen verpflichtet waren. Auch sie fanden an bestimmten Stätten statt, deren Zahl eine sehr grosse war. Es ist staunenswerth, von wie vielen Freistühlen wir im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert hören, wie dicht gesät sie neben einander lagen, und selbst wenn man reichliche Neuschöpfungen annehmen will, bleiben noch immer genug, welche schon in den ältesten Zeiten bestanden. Manchmal verschwindet eine alte Gerichtsstätte auf Jahrhunderte unserem Blick, um dann plötzlich wieder empor zu tauchen. Ueber vierhundert Freistühle lassen sich in den vier Bisthümern Köln, Münster, Paderborn und Osnabrück nachweisen und sicherlich gab es ihrer ganz erheblich mehr. Die grossen Grafschaften müssen schon früh in kleinere Gerichtssprengel, deren jeder mehrere Malstätten in sich schloss, zerfallen sein.

Es ist kein Grund vorhanden anzunehmen, von Altersher habe ein besonderer Kreis Auserwählter oder sich selbst Auswählender bestanden, welche neben den Gerichten der Grafen und ihrer Stellvertreter die handhafte oder als handhaft gewiesene That richteten. Das Wort »Veme« kommt zwar vor dem dreizehnten Jahrhundert

nicht vor, wenn es auch gewiss uralte ist, aber es bedeutet lediglich »Genossenschaft« oder »Gemeinschaft«; die Vemenoten sind die Glieder einer solchen, also in rechtlicher Beziehung die Genossen, die Theilnehmer des Gerichtes.

Nur gering ist die Kunde, welche bis zum Schlusse des zwölften Jahrhunderts über die Rechtszustände in Westfalen zu uns dringt, namentlich die Ausübung der Kriminal- und Blutgerichtsbarkeit lässt sich kaum erkennen. Aber soviel ist klar, dass neben den Grafschaftsgerichten Gogerichte bestanden, welche Blutbann übten und deren Richter vom Herzoge damit belehnt wurden. Die Grafschaften dagegen waren Lehen vom Könige, theils in den Händen von Grafengeschlechtern, theils in denen des Herzogs, welcher sie weiter verleihen konnte. Die Stellvertreter der Grafen erhielten den Bann vom Könige.

Das alte sächsische Herzogthum brach mit dem Sturz Heinrichs des Löwen zusammen. Die Erzbischöfe von Köln erhielten die Herzogswürde für den westfälischen Theil ihrer Diöcese und das Bisthum Paderborn, welche zusammen das Herzogthum Westfalen bildeten, während den sächsischen Herzögen vom Anhaltinischen Stamme die Bisthümer Münster, Osnabrück und Minden unterstellt wurden. Die Kölner Erzbischöfe besaßen zwar in ihrem Herzogthum einige Grafschaften und Gografschaften, aber die meisten gehörten den Grafenhäusern, welche den unmittelbaren Zusammenhang mit dem Königthum bewahrten. In Münster drang die Herzogsgewalt der Anhaltiner nicht durch und die Bischöfe nahmen selbst zeitweilig herzogliche Rechte in Anspruch. So blieb in diesen drei Bistümern, wo die Herzöge nicht zugleich die Grafschaft besaßen, diese in Verbindung mit König und Reich, welche sie anderwärts aufgab.

Mittlerweile vollzog sich die grosse Verschiebung der alten Standesverhältnisse immer schneller und entschiedener. Wie die Freien an Zahl abnahmen, yerloren sie auch an Bedeutung, während ein neuer Stand der persönlichen Freiheit sich im Bürgerthum bildete und die Ministerialen in der Theilnahme am Gericht den alten Freien gleichgestellt wurden. Im dreizehnten Jahrhundert gab es in Westfalen keine Schöffenbarfreien, wie sie der Sachsenspiegel kennt, sondern nur freie Landsassen. Neben ihnen erscheinen jedoch Freie in einem eigenen Verhältniss zur Grafschaft, die später sogenannten Stuhlfreien. Da deren Zahl gering war, nahm man freie Landsassen, Bürger und Ministerialen in die Schöffenpflicht auf und so entstand ein neues Schöffenthum, das Freischöffenthum.

Die regelmässige kriminalistische Gerichtsbarkeit der Grafendinge minderte sich mit der Zahl der Freien, durch das Emporkommen der Städte und die Freiheiten, welche diese und andere Gebiete erhielten. Sie ging über an die Gogerichte, denen die freien Landsassen ohnehin unterstanden, und an die städtischen Gerichte. Andere Theile der alten Grafenschaftsrechte zog die Landeshoheit an sich. Wo die alten Grafengeschlechter nicht grossen eigenen Besitz und auch nicht das Gogericht hatten, vergaben oder veräusserten sie die Grafenschaft oder deren Rechte an kleinere Dynasten und Herren. Alle diese Verhältnisse in ihrer Wechselwirkung führten dazu, dass die Grafenschaft sich zur Freigrafenschaft, zur »krummen Grafenschaft« umwandelte und dadurch eine neue Gestalt annahm. Die Freigerichte richteten über Gut und Eigen und damit zusammenhängende Dinge.

Geblieden war jedoch in Westfalen eine kostbare Erbschaft früherer Zeiten, der königliche Bann. Nach wie vor zogen die ehemaligen Stellvertreter der Grafen, jetzt die Freigrafen, zum königlichen Hofe, um ihn einzuholen. Gerade die kleineren Stuhlherren, die Inhaber der Splitter der alten Grafschaften, mussten, um ihre Rechte zu bewahren, an dem Brauche festhalten.

Daneben war noch eine Eigenthümlichkeit der Vorzeit nicht ganz oder nicht überall abgestorben, das von den Schöffen ausgeübte Gericht über handhafte That. Aus diesem in Verbindung mit dem Königsbann entsteht allmählig eine neue Zukunft, auf sie gründet sich eine Gerichtsbarkeit, welche wohl nicht überall gleichmässig und gleichzeitig emporkam, aber dann auch von den übrigen Freistühlen aufgenommen wurde.

Wo die Freigerichte in dem Gericht über handhafte That eine Strafgewalt wirksamster Art bewahrt hatten, kam leicht der Gedanke, sich ihrer auch anderweitig zu bedienen. Wem Recht von zuständiger Seite geweigert wurde, der konnte sich solches anderweitig einfordern. Der Freischöffe, welcher sich verkürzt glaubte, sah sich in dem Kreise seiner Genossen nach Hilfe um, und der Königsbann schien ihnen besondere Berechtigung zu geben. Wie sich die Freigrafen von königlicher oder kaiserlicher Macht nannten, betrachteten sie sich als Theilhaber und Vertreter der Reichsgerichtsbarkeit, welcher es oblag einzuschreiten, wo der gewöhnliche Richter Recht versagte oder Ungericht geübt hatte. Dabei blieb der alte Rechtsboden in gewisser Weise geltend. Klage konnte nur eingebracht werden über Verbrechen, bei welchen handhafte That

möglich ist, bei Diebstahl, Raub, Mord, unrechtmässiger Fehde, nur Meineid wurde noch herangezogen. Ankläger durften allein die Freischöffen sein, sonst blieb das Verfahren das von jeher geübte.

Diese gesammte Neubildung hängt in keiner Weise mit der alten Freiheit zusammen. Die Ansicht, die Grafengerichte hätten fortbestanden, weil sie der Forderung und dem Bedürfniss zahl- und einflussreicher Freien entsprachen, ist unhaltbar. Ihre zweite Periode, die der Vemeengerichte, ist weniger auf die sogenannten Freien, als auf die fürstlichen und adeligen Stuhlherren zurückzuführen, welche den grössten Vortheil aus ihr zogen.

Seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts beginnt langsam die Umgestaltung, welche den Freigerichten frisches Blut zuführte. Zugleich finden sich die Anzeichen einer Heimlichkeit. Der Freischöffenstand, sich selber ergänzend, fing an sich abzuschliessen und eigene Formen und Gebräuche einzuführen, welche er geheim hielt. Die einfache Verpflichtung, welche der neue Freischöffe eingehen musste, wurde zum Vemeeid.

Im Mittelalter entstanden leicht neue Rechte, indem die einmal geglückte Inanspruchnahme die Grundlage bot und als Beweis für den alten Gebrauch galt. So gab der Reichsbegriff, wie er ausgedeutet wurde, den Freigrafen Anlass, ihre Gerichtsbarkeit über die engen Grenzen der Sprengel auszudehnen; er begünstigte ein allgemeines Schöffenthum, an welchem auch Nichteingessene, nicht dem Lande selbst Angehörige theilnehmen konnten. Schon um 1300 gab es in Wesel Freischöffen.

Da die Freigrafenschaften nunmehr an Bedeutung gewannen, suchte man dort, wo es keine gab, neue zu schaffen. Nachdem der Bischof von Minden unter Ludwig dem Baiern den Anfang gemacht hatte, bewarben sich bei Karl IV. zahlreiche Fürsten und Herren aus Westfalen und den benachbarten Ländern um Freistühle.

Noch war Vieles unklar und unfertig. Aber nun begannen auch die Kölner Erzbischöfe, der Freigrafenschaft Aufmerksamkeit zu schenken; sie traten mit dem Anspruch auf, als Herzögen von Westfalen gebühre ihnen eine Oberstellung über alle Stühle in ihrem Herzogthum, und sie drangen damit durch. Ihr Zweck war zunächst, die herzogliche Gewalt zu stärken. Schritt für Schritt errangen sie ein Recht nach dem andern, von König Wenzel endlich die Befugnis, die Freigrafen in ihrem Herzogthum zu investiren. Schon versuchte 1376 Erzbischof Friedrich III., seine Freigerichte zu politischen Zwecken nach aussen hin zu verwenden.

Die Freigerichte ausserhalb des Kölnischen Herzogthums waren in keiner Weise dem Erzbischofe untergeordnet, aber auch ihnen brachte es grossen Vortheil, wenn ein so mächtiger Reichsfürst für das Recht der Stühle eintrat. Vor allem war es wichtig, dass Karl IV. die Behauptung, Freigerichte seien nur in Westfalen statthaft, bereitwillig hinnahm, denn damit war der fremde Wettbewerb abgeschnitten und der Einrichtung ein geschlossener, eigenthümlicher Character gesichert, welcher immer mehr zur Durchbildung kam.

Der Strom war in gutem Fluss und wälzte seine Wogen weiter. Die Freigrafen warfen sich mit Eifer auf die Ausübung ihrer langsam errungenen Gerechtsame. Das Gericht über Gut und Eigen, welches früher ihre Hauptthätigkeit ausmachte, verfiel der Vernachlässigung und hörte allmählig so gut wie ganz auf. Das echte Ding behielt nur noch formelle Bedeutung und trat völlig hinter dem gebotenen Dinge zurück, welches sich in das offene und heimliche schied.

Unsere älteste Kunde berichtet erst um 1360 von einem beabsichtigten Vemeprocess und den Jahren 1376 und 1378 gehören die frühesten auf solche bezüglichen Urkunden an. Der westfälische Landfrieden in seiner Ausbildung seit 1382 erschloss den Freistühlen die Länder ausserhalb Westfalens und vor 1400 ergingen bereits ihre Vorladungen über die Weser und die fränkische Grenze, anfänglich mit geringem, dann mit steigendem Erfolge. In den ersten beiden Jahrzehnten des fünfzehnten Jahrhunderts kämpften die heimlichen Gerichte mit Hartnäckigkeit und Nachdruck um den bestrittenen Boden.

Durchschlagend war die Regierung König Sigmunds. Erst unter ihm erfolgte ein vollkommener Abschluss, erst durch ihn erlangten die Vemeegerichte eine fast unbeschränkte Wirksamkeit über alle Länder und Stände des Reiches. Eifrig half Erzbischof Dietrich II. mit, welcher vom Könige die Statthalterschaft über alle heimlichen Gerichte, das Recht, alle Freigrafen zu versammeln und sie zu investiren, erwarb. Daher bemühte er sich, das Gerichtsverfahren unter seinem Einflusse einheitlich zu gestalten und hielt zu diesem Zweck 1430 die ersten Kapitel zu Soest und Dortmund ab, deren Thätigkeit das Arnberger von 1437 fortsetzte. Arnberg, die Hauptstadt des Kölnischen Westfalens, wurde fortan der Sitz regelmässiger Freigrafenkapitel.

Um dieselbe Zeit entstanden Aufzeichnungen privater Natur über verschiedene Seiten des Vemerechts, welche dann zu Rechtsbüchern zusammengefasst wurden.

Zwischen 1430 und 1440 liegt der Höhepunkt der Veme-gerichte. Ein gewaltiger Schrecken hatte die Zeitgenossen ergriffen vor diesen Gerichten Karls des Grossen, von welchen vor kaum fünfzig Jahren die erste märchenhafte Kunde über den Main gedungen war. Geistliche und weltliche Fürsten setzten eine Ehre darein, Freischöffen zu werden, wie König Sigmund selbst es war, und manch einer von ihnen kam mit den Gerichten in unliebsame und scheinbar gefährliche Berührung. Auch die adeligen und städtischen Kreise drängten sich zu den Geheimnissen heran. Westfalen, welches bis dahin in dem deutschen Leben einsam stand, ist auf einmal in ganz Deutschland bekannt, mit Furcht genannt und von zahlreichen Fremden aufgesucht.

Die Heimlichkeit, dieser Hauptreiz aller Zeiten, bildete sich, wie bereits angedeutet, allmählig heraus. Sie zeigt sich schon im dreizehnten Jahrhundert und mag im vierzehnten zu gewissen gleichmässigen Formen gelangt sein. Sichtlich wird sie im fünfzehnten Jahrhundert immer stärker betont. Aber selbst ihre Formeln sind nie ganz dieselben gewesen.

Wir können getrost sagen, für uns hat die Veme keine Heimlichkeiten mehr. Ihre Briefschaften, ihre Rechtsbücher liegen offen vor uns, und in ihnen ist nichts enthalten, was der ängstlichen Bewahrung bedürftig gewesen wäre. Die Losungsworte sind nur ein Paar Stichworte aus dem Vemeide, und selbst der Nothruf mit seinem räthselhaften Klange lässt sich, wenn auch nicht ganz sicher, sinngemäss erläutern.

Die Gerichte dehnten ihre Zuständigkeit weit über die ursprünglichen Grenzen aus. Fürsten, Geistliche und Juden luden sie vor, ohne die entgegenstehenden Rechtssatzungen zu beachten, kein Ausnahmeprivileg der Fürsten und Städte liessen sie gelten. Sie zogen jetzt alle Fälle bürgerlicher Gerichtsbarkeit vor ihre Stühle, indem sie sich bei jeder wirklichen oder angeblichen Rechtsverweigerung als berufenes Tribunal betrachteten. Namentlich Klagen um Geldschuld bildeten den Hauptgegenstand der Processe, besonders gegen Städte. Die Sorge für die Erhaltung des Christenglaubens ist ihnen freilich nur dem Namen nach erst damals zugewiesen worden, als Widerspiel der hussitischen Bewegung. Die Freigrafen hielten schliesslich ihr Gericht für das höchste im Reich, dem selbst der Kaiser Gehorsam schulde.

Die Stuhlherren wussten ihren Vortheil gründlich auszunutzen, so manche von ihnen ergaben sich einer neuen Art von Raubritter-

thum, einem Raubritterthum der Justiz. Denn der Dämon der Zeit, die Geldgier, ergriff auch einen Theil der Stuhlherren, besonders der kleineren, und der Freigrafen. Kaum hat es je eine Epoche gegeben, in welcher der nackte Eigennutz, die Jagd nach dem baaren Gulden so alle Stände ohne Ausnahme beherrschte, so alle öffentliche Ordnung zerfressen hatte, wie im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert; unsere oft gescholtene Mitwelt steht thurmhoch über der damaligen. Der Erzbischof von Köln ging selbst mit üblem Beispiel voran. Freischöffe zu werden war für Jeden, der Geld genug anwenden wollte, eine leichte Sache. Oft genug wurde das Recht zur feilen Waare, und da die Processkosten an sich sehr hoch waren, flossen auf rechtllichem und unrechtllichem Wege reiche Geldströme nach Westfalen.

Die Herrlichkeit währte jedoch nicht allzulange. Die Ueberaschung des ersten Augenblicks, welche Deutschland gefangen hatte, verflog allmählig, hier schneller dort langsamer, unter dem Einfluss äusserer und innerer Umstände. Die ruhiger werdende Ueberlegung fing an, die Berechtigung der Freistühle zu bezweifeln, dann schadeten ihnen der Missbrauch der Gewalt, das Sinken in der allgemeinen Achtung und die in ihrem Verfahren begründeten Uebelstände. Am meisten that ihnen jedoch Abbruch die sich aufdrängende Ueberzeugung, auch von ihnen gelte das bekannte Wort über die Nürnberger, dass sie keinen hängten, den sie nicht hätten. Die Zahl der wirklich vollzogenen Todesurtheile war nach allem, was wir wissen, eine so geringfügige, dass Jedermann getrost es wagen konnte, eine Vervemung über sich ergehen zu lassen.

Bedenklicher lag die Sache für die Städte, welche in ernste Verlegenheiten kommen konnten, da die Sprüche der Vemeegerichte jedem Schnapphahn gestatteten, ihr Hab und Gut anzugreifen. Die städtischen Kreise versuchten daher zuerst, die Vemeegerichte abzuwehren, und mit wachsendem Erfolge. Bald fanden sie Unterstützung bei Kaiser Friedrich III., der mit seiner zähen, nüchternen Sinnesart einen ganz anderen Standpunkt einnahm, als einst der romantische Sigmund. Sein Landfrieden von 1442 erkannte zwar den heimlichen Gerichten weit mehr Befugnisse zu, als geschichtlich irgendwie begründet war, aber er gab zuerst eine feste reichsrechtliche Grundlage zur Bekämpfung der Missbräuche und Ausschreitungen. Als Friedrich die erste Scheu überwunden hatte, verlieh er zahlreiche Ausnahmeprivilegien, und mit unermüdlichem Eifer schrieb seine Kanzlei immer wieder Briefe nach Westfalen, die, so wenig achtungsvoll

sie dort aufgenommen wurden, doch langsam wirkten, wie der den Stein höhlende Tropfen. Endlich nahmen sich auch die grossen Landesherren der Sache an, so dass das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts auch bereits den rettungslosen Untergang der Veme mit sich brachte. Zwar ergingen noch lange nachher Ladebriefe ins Reich und die Sprache der Freigrafen blieb die hochtrabende schönerer Zeiten, aber diese kehrten nicht wieder. Bis in unser Jahrhundert schleppten sich einzelne Freigerichte hinüber und hegten Freigrafen ihr Gericht mit dem Schwerte Karls des Grossen und den uralten Formeln, welche sie kaum noch verstanden, denn Geist und Leben war der Mumie entwichen. Würdig dem in Altersschwäche zusammenbrechenden heiligen römischen Reich deutscher Nation fanden die heimlichen Gerichte unter dessen Trümmern eine passende Grabstätte. Nur in den Ritterromanen und den phantastischen Schöpfungen der romantischen Periode lebten sie noch gespenster- und spukhaft, wie die Geister der alten Ritter.

Das Ergebniss unserer Untersuchung ist ein von den bisherigen weit abweichendes. Wenn auch eine Wurzel in sehr frühe Zeiten hinabreicht, die Vemeurgerichte, welche eine Zeit lang Deutschland in Schrecken versetzten und noch heute die Einbildungskraft erregen, waren das späte Erzeugniss missverständener überlebter Rechtsverhältnisse und willkürlicher, aber glücklich durchgeführter Rechtsanmassung.

Selbst die so oft ausgesprochene Ansicht, sie seien in furchtbaren Zeiten ein zwar furchtbares, aber heilsames Mittel gegen Gewaltthat gewesen, kann höchstens in engster Beschränkung gelten. Gerade der Mächtige und Reiche fand stets Mittel und Wege, etwa gegen ihn ergangene Sprüche durch andere Freistühle vernichten zu lassen, und was halfen alle Urtheile, wenn sie nicht vollzogen wurden? Einzelne bekannte Fälle, wo wirklich Verzweifelte Hilfe suchten, führten zu keinem Ergebniss. Selbst in ihrer Heimat trugen diese Gerichte nichts dazu bei, die trostlosen Zustände zu bessern; nie war es dort, wie im ganzen übrigen Deutschland mit der öffentlichen Ordnung und Sicherheit schlechter bestellt, als zur Blüthezeit der Veme. Sie bot im Gegentheil, wie die Urkunden zuverlässig erweisen, manchem Lump Gelegenheit, ehrliche Leute in Bedrängniss und Unkosten zu stürzen. Sie klärte und besserte nicht das Recht, sondern sie vermehrte nur noch die herrschende Verwirrung.

Trotzdem darf das Bild nicht ganz grau in grau gemalt werden. Die Schuld trifft nicht ausschliesslich die Freigrafen. Wenn es auch unter ihnen manche schlechte Männer gab, so ist deswegen nicht über alle ohne weiteres der Stab zu brechen. Unzweifelhaft glaubten sie durchschnittlich zu thun, was das Recht erforderte. Oft genug bemühten sie sich, zwischen den Parteien eine gütliche Vereinigung zu Stande zu bringen, und so manche Entscheidung macht den Eindruck der Billigkeit. Bei aller ihrer Uebertreibung und Selbstüberschätzung lässt sich ihnen eine gewisse Bewunderung nicht versagen, wenn sie unentwegt an dem, was ihnen die Pflicht zu gebieten schien, festhielten. Von jenen Missbräuchen der Gewalt ist sicherlich auch viel dem Einfluss habgieriger Stuhlherren zuzuschreiben. Zahlreiche Kapitel und Weisthümer zeigen das Bestreben, ein geregeltes und gesetzliches Verfahren zu schaffen, das Ungericht abzuwehren.

Die Grundfehler lagen in der Einrichtung selbst. Sie stand nicht auf dem Boden des gewöhnlichen Rechtes, und selbst der Sachsenspiegel konnte in späterer Zeit oft nur dann als Richtschnur dienen, wenn man seine auf ganz andere Verhältnisse berechneten Sätze gewaltsam umdeutete. Die ganze Gerichtsweise, welche für sehr einfache Fälle zugeschnitten war, reichte, als verwickelte Fragen herantraten, nirgends aus, und die übliche Schablone auf sie ausgedehnt und hin und her gezerrt, um passend gemacht zu werden, zerriss oft unter den Händen der Richter. Die Rechtsbildung erfolgte sprungweise, ohne Stätigkeit, ohne feste Leitung. Am schlimmsten wirkte die Gleichberechtigung der Stühle, welche somit darauf angewiesen waren, wenn verschiedene Einwirkungen erfolgten, sich gegenseitig zu bekämpfen. Die Processe wurden hin und her geworfen, manchmal vor verschiedenen Stühlen zu gleicher Zeit geführt; wie sollte da ein klares Urtheil sich bilden? Die ganze Zeit steckt tief in Aeusserlichkeiten, denen der lebendige Geist entwichen ist; so klammerten sich auch die Freigrafen an die ihrigen und liessen hinter ihnen die Sache selbst zurückstehen. Daher die Leichtigkeit, mit welcher ein Stuhl die Urtheile des anderen aufhob. Das Berufungswesen und andere wichtige Fragen kamen nie zur völligen Klärung. Selbst den Erzbischöfen und ihren Kapiteln, auch wo sie guten Willen hatten, fehlten ausreichender Einfluss und genügende Macht, um die zahlreichen Stuhlherren und Freigrafen zu zügeln.

Wenn so die Schuld des mangelhaften Erfolges mehr an den Verhältnissen, als an den handelnden Personen liegt, darf ausserdem ein gewisser heilvoller Einfluss, freilich nach anderer Seite hin, als man

ihn meist suchte, nicht verkannt werden. Die Gefahr, in verdriessliche lang aussehende Händel verwickelt zu werden, veranlasste manche auswärtige Gerichtsbehörde, die Sachen ernstlicher zu prüfen und Gerechtigkeit zu gewähren. Da selbst die Reichsgesetzgebung den Freigerichten die Befugniss zuerkannte, bei Rechtsweigerung einzuschreiten, musste eine der ersten Sorgen bei der Abwehr sein, keinen Grund zu ihrem Eingreifen zu bieten. Eine bessere Handhabung der Rechtspflege in den Ländern des deutschen Reiches war demnach die natürliche Folge, welche weiten Kreisen zu Gute kam.

Die Vemegerichte, wenn auch die ruhige Forschung ihnen viel von ihrem alten Zauber und Glanz raubt und zeigt, dass sie wie Alles auf der Erde in dem grossen allgemeinen Zusammenhang geschichtlicher Entwicklung stehen, werden immer ein denkwürdiges Stück deutscher und namentlich der westfälischen Geschichte sein. Zwar kein so ruhmvolles, wie übertriebene Werthschätzung sie auffasste, aber auch kein unrühmliches. Ihr Grundgedanke war doch, das Recht zu stärken, und wenn ihnen das nicht gelang, theilten sie nur das Schicksal so mancher anderen Versuche jener wirren Zeit. In ihnen lebte, obschon in unvollkommener Gestalt, der Reichsgedanke. Die Freistühle fielen zum Opfer der erstarkenden landesfürstlichen Gewalt, welche jenen Zweck, die Rechtssicherheit zu schaffen, endlich erreichte, und es war ihr Verhängniss und ihr Verdienst wider Willen, die Nothwendigkeit einer solchen Ordnung klar zu machen und mit erzwingen zu helfen.

